



Eugen Huber als Richter 1884 und seine Arbeiten in der Justizkommission

Urs Fasel

Schriftenreihe zu Eugen Huber

Band 22



Stämpfli Verlag

EUGEN HUBER hat in den ersten Basler Jahren (ab 1881) viel Zeit seiner Vorlesungstätigkeit an der Universität gewidmet und als Richter eine Vielzahl von Urteilen erarbeitet. Ab dem Jahr 1885 nahm seine richterliche Tätigkeit ab, jedenfalls liegen in seinem Nachlass im Bundesarchiv keine ganzen Urteilsredaktionen mehr vor. Auch wissen wir von seinen persönlichen Aufzeichnungen, dass er ab 1885 weniger, und ab 1886 nur noch sporadisch beim Zivilgericht Baselstadt mitgewirkt hat. Der vorliegende Band führt die Präsentation der ausführlich begründeten, zivilrechtlichen Urteile des Jahres 1884 fort.

EUGEN HUBERS Gestaltungswille war aber weiter sehr gross: So wirkte er bei der Justizkommission des Kantons Baselstadt mit und führte auch hier persönliche Aufzeichnungen, welche hier erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Er arbeitete als Kommissionsmitglied nicht zuletzt am Basler Grundbuchrecht mit, das später dem ZGB als Vorbild diente. Der vorliegende Band zeigt einmal mehr Originalakten – in möglichst getreuer und leserlicher Schrift –, an denen EUGEN HUBER mit grossem Fleiss und einigem Durchsetzungswillen gearbeitet hat.

Urs Fasel

Dr. iur., Fürsprecher und (Berner) Notar

Eugen Huber als Richter 1884 und seine Arbeiten in der Justizkommission



Stämpfli Verlag

Zitervorschlag:

Fasel Urs, Eugen Huber als Richter 1884 und seine Arbeiten in der Justizkommission

Quelle der Abbildung auf dem Umschlag: Schweizerisches Bundesarchiv

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-3529-0

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-3513-9



Vorwort Band «EUGEN HUBER als Richter 1884» (Band 22 der Schriftenreihe)

«Judicis est jus dicere, non dare» (Sache des Richters ist es, Recht zu sprechen, nicht zu geben. Der Richter soll nicht Recht schaffen, sondern das ihm vorgegebene Recht anwenden).

EUGEN HUBERS Gestaltungswille war sehr gross. Er hat nicht nur in den ersten Jahren seiner Basler Zeit eine ausgedehnte Vorlesungstätigkeit entwickelt¹, sondern hat als *Richter* vor allem in den ersten Jahren eine Vielzahl von Urteilen geprägt. Ab dem Jahr 1885 nahm seine richterliche Tätigkeit ab, jedenfalls liegen in seinem Nachlass im Bundesarchiv keine ganzen Urteilsredaktionen mehr, welche er mitredigiert hat². Auch wissen wir von seinen persönlichen Aufzeichnungen als Richter, dass er ab 1885 weniger und ab 1886 nur noch sporadisch beim Zivilgericht Baselstadt mitgewirkt hat³. Der vorliegende Band führt die Präsentation der ausführlich begründeten, zivilrechtlichen Urteile des Jahres 1884 fort⁴.

EUGEN HUBER wirkte bei der Justizkommission des Kantons Baselstadt jahrelang mit, führte persönliche Aufzeichnungen, welche vorliegend erstmals einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Er selber reformierte als Kommissionsmitglied nicht zuletzt das *Basler Grundbuchrecht*, welches später dem ZGB als Vorbild diente⁵. Wenn sich EUGEN HUBER später auf das Basler Grundbuchrecht bezog, zog er mit anderen Worten die eigenen Grundlagen heran, welche er – zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Kommission – bearbeitet hatte. Der vorliegende Band will damit einmal mehr Originalakten – in möglichst getreuer, aber leserlicher Schrift – offenlegen, an denen EUGEN HUBER mit grossem Fleiss gearbeitet hat.

¹ Vgl. dazu Eugen Hubers Vorlesungen, Band 1 der vorliegenden Reihe, erschienen Bern 2014.

² Vgl. zu den Nachweisen dieser Aussagen insbesondere die Bände 20 (Eugen Huber als Richter in den Jahren 1880–1882) und Band 21 (Eugen Huber als Richter im Jahr 1883), insbesondere in den Einleitungstexten.

³ Diese handschriftlichen Aufzeichnungen wurden bereits in Band 21 veröffentlicht, neben den breit motivierten Urteilen des Jahres 1883.

⁴ EUGEN HUBER-Bestand, Bundesarchiv Bern, Signatur: J1.109-01#1000/1276#391, mit dem Titel «Urteile des Zivilgerichts des Kantons Basel–Stadt», im Wesentlichen mit den ausführlich begründeten Urteilen des Zivilgerichts.

⁵ Zu diesen Bezügen FASEL, Kommentar zur Grundbuchverordnung, 2.A. Basel 2013, N. 6 und N. 13 ff. der Einleitung.

Unterstützt haben mich bei der vorliegenden Publikation Herr Melchior Lanz, Frau Noemi May und Frau Stefanie Füchter. Bei ihnen allen bedanke ich mich für ihren grossen Einsatz, nebst der täglichen Arbeit in der Advokatur und im Notariat. Zudem gebührt einmal mehr Stephan Kilian und insbesondere der Herstellungsabteilung des Stämpfli-Verlages, allen voran Herrn Marcel Gerber, ein grosses Dankeschön!

Bern, 04.10.2021

Dr. Urs Fasel

Inhaltsverzeichnis 1884 und Justizkommission

Vorwort Band «EUGEN HUBER als Richter 1884» (Band 22 der Schriftenreihe).....	V
Inhaltsverzeichnis 1884 und Justizkommission	VII
I. Einleitung zu den Urteilen 1884.....	1
1. Übersicht	1
2. Briefverkehr mit EMIL ZÜRCHER im Jahr 1884	1
II. Ausführliche Urteilsbegründungen (teilweise mit Urteilen der 2. Instanz) 1884	7
1. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 15. Januar 1884	7
2. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 18. Januar 1884	10
3. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 22. Januar 1884	13
4. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 22. Februar 1884.....	20
5. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 29. Februar 1884.....	22
6a. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 4. März 1884	24
6b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 10./17. April 1884	27
7. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 11. März 1884	28
8. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 11. März 1884	34
9. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 14. März 1884	44
10. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 14. März 1884	47
11. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 18. März 1884	49
12. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 18. März 1884	55
13a. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 21. März 1884	60

13b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 24. April 1884	63
14. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 25. März 1884	64
15. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 28. März 1884	71
16. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 1. April 1884	74
17. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 1. April 1884	77
18. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 12. April 1884	89
19. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 29. April 1884	93
20. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 29. April 1884	96
21. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 2. Mai 1884	99
22. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 9. Mai 1884	102
23. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 13. Mai 1884	105
24. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 13. Mai 1884	107
25. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 13. Mai 1884	109
26. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 20. Mai 1884	113
27. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 27. Mai 1884	116
28. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 3. Juni 1884	119
29. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 6. Juni 1884	122
30. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 10. Juni 1884	124
31a. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt Dienstag den 8. Juli 1884	125
31b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 28. August/11. September 1884	129
32. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 15. Juli 1884	130

33a. Urteil des Civilgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 2. September 1884.....	133
33b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 20. November 1884.....	138
34a. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 7. October 1884.....	140
34b. Urteil des Appellationsgerichts Kanton Basel–Stadt vom 13. November 1884.....	142
35. Urteil des Civilgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 21. October 1884.....	144
36. Urteil des Civilgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 21. October 1884.....	150
37. Urteil des Civilgericht Kanton Basel–Stadt vom 4. November 1884.....	154
38a. Urteil des Civilgericht Kanton Basel–Stadt vom 11. November 1884.....	157
38b. Urteil des Appellationsgerichts Kanton Basel–Stadt vom 18. December 1884.....	166
39a. Urteil des Civilgericht Kanton Basel–Stadt vom 21. November 1884.....	167
39b. Urteil des Appellationsgerichts Kanton Basel–Stadt vom 8./15. Januar 1885.....	170
40a. Urteil des Civilgericht Kanton Basel–Stadt vom 25. November 1884.....	172
40b. Urteil des Appellationsgerichts Kanton Basel–Stadt vom 26. März/2. April 1885.....	181
41. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 2. December 1884.....	183
42a. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 9. December 1884.....	189
42b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 22./29. Januar 1885.....	192
43. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt Abtheilung für Ehe– u. Waisensachen vom 10. December 1884.....	193
44a. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 12. December 1884.....	196
44b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 22./29. Januar 1885.....	199
45a. Urteil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 23. December 1884.....	200
45b. Urteil des Appellationsgerichtes Kanton Basel–Stadt vom 12. Februar 1885.....	203

46a. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 26. December 1884.....	205
46b. Urtheil des Appellationsgerichtes Kanton Basel– Stadt vom 29. Januar 1885	208
III. Handnotizen EUGEN HUBERS aus der Justizkommission	211
I. 1884.....	211
1. Sitzung vom [] Juli. [von EUGEN HUBER offen gelassen].....	211
2. Sitzung vom 2. Sept. 1884	211
3. Sitzung vom 30. September	211
4. Sitzung den 21. Oktober 1884.....	212
5. Sitzung vom 28. Oktober 1884: Fragen der Grundbuchverwaltung.....	213
6. Sitzung vom 4. Nov. 1884	213
7. Sitzung vom 30. Dez. 1884.....	214
II. 1885.....	215
8. Sitzung vom 17. Febr. 1885	215
9. Sitzung vom 21. April 1885.....	215
10. Sitzung vom 12. Mai 1885.....	215
11. Sitzung vom 26. Mai 1885.....	216
12. Sitzung den 10. Juni 1885	216
13. Sitzung den 6. Oktober 1885.....	217
14. Sitzung den 1. Dezember 1885	217
15. Sitzung den 9. Februar 1885	218
16. Sitzung den 9. März 1886	218
III. 1886.....	218
17. Sitzung den 20. April 1886	218
18. Sitzung den 4. Mai 1886	218
19. Sitzung den 18. Mai 1886	219
20. Sitzung 29. Juni 1886.....	219
21. Sitzung vom 21. Juli 1886.....	219
22. Sitzung den 7. September 1886.....	219
23. Verhandlung vom 5. Oktober 1886.....	220
24. Sitzung den 26. Oktober 1886.....	220
25. Sitzung vom 30. Nov. 1886	220
26. Sitzung vom 28. Dez. 1886.....	220
IV. 1887.....	221
27. Sitzung den 1. Februar 1887	221
28. Sitzung den 22. Februar 1887	221
29. Sitzung den 8. März 1887	221
30. Sitzung vom 18. März 1887.....	222
31. Sitzung vom 5. April 1887.....	222

32. Sitzung Dienstag den 12. April 1887	222
33. Sitzung Dienstag 7. Juni 1887.....	222
34. Sitzung den 20. September.....	222
35. Sitzung den 1. November 1887.....	223
36. Sitzung des 15. November 1887	223
37. Sitzung den 29. November 1887.....	223
V. 1888.....	224
38. Sitzung den 3. Januar 1888	224
39. Sitzung den 17. Januar 1888	224
Zivilurteile 1884	225
Personenverzeichnis	235
Sachregister/Index	237

I. Einleitung zu den Urteilen 1884

1. Übersicht

Im Rahmen der richterlichen Tätigkeit von EUGEN HUBER sind bereits zwei Bände erschienen, nämlich der erste Band zu seiner Tätigkeit als erstinstanzlicher Richter in den Jahren 1881 und 1882, sowie der zweite Band (Band 21 der Reihe), der die Urteile des Jahres 1883 enthielt. Zudem wurden in jenem Band auch die Handnotizen EUGEN HUBERS übermittelt, die er sich selber als Richter angefertigt hatte, wobei dieser Band sämtliche Zeitabschnitte umfasste, in welchen er als Richter tätig war. 1

Im vorliegenden Band werden die ausführlichen Urteile des Jahres 1884 wiedergegeben, welche im Bundesarchiv lagern⁶. Zudem werden seine Handnotizen zu seiner Tätigkeit im Rahmen der Justizkommission diesem Bande angefügt. 2

2. Briefverkehr mit EMIL ZÜRCHER im Jahr 1884

EUGEN HUBER berichtete aus seiner Basler Zeit wiederum⁷ seinem damaligen engsten Freunde in der Juristenschar, nämlich EMIL ZÜRCHER, von den Begebenheiten in Basel. Aus früheren Briefen wissen wir, dass er ihm nicht nur die Begebenheiten an der Universität, sondern auch Begebenheiten aus den Gerichtsinstanzen mitgeteilt hat. 3

In einem Brief vom 10. Februar 1884 berichtet er ZÜRCHER, dass es «recht ordentlich» gehe. Sodann: «Ich bin in diesem Quartal viel weniger mit Rheumatismen geplagt als das Vorige, u. wenn ich auch immer noch beschwerlich genug mich bewege, so beruhigt mich doch die Beobachtung, dass der Salingel [?] vor Weihnachten wieder gut gewirkt haben muss. ... 4

Zunächst musste ich über Neujahr meinen Vortrag über die Rechte der Witwe fertig ausarbeiten. Du magst ihn dann lesen, wenn du vor Ostern einmal zu 5

⁶ EUGEN HUBER-Bestand, Bundesarchiv Bern, Signatur: J1.109-01#1000/1276#391, mit dem Titel «Urteile des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt», im Wesentlichen mit den ausführlich begründeten Urteilen des Zivilgerichts.

⁷ Vgl. dazu schon die Bände 20 und 21, mit Auszügen aus dem Briefverkehr mit Zürcher in den früheren «Basler» Jahren, auch mit Verweis auf die Originalakten in der Zentralbibliothek Zürich, Nachlass Emil Zürcher, Signatur 25.1.

- mir kommst, natürlich bin ich dem zuhörenden Publicum im Grossen u. Ganzen zu juristisch geworden.
- 6 Dann folgte die Duplik in dem dir bekannten Prozess, den ich für Basel zu führen habe. Sie gab mir deshalb mehr Arbeit als ich vermuthete, weil der Gegner Dr. CHRIST seinen Klagestandpunkt vollständig wechselte u. sich hiebei auf ein Gutachten HILTY'S stützte, der allerdings an sich sehr anzueifern war. Ich habe nun alle Parteischriften dieses interessanten Prozesses in Abschrift bei mir u. wollte gerne, du könntest sie einsehen, um mir die Statizinen [?] über den Ausgang des Prozesses aussprechen zu können. Wenn das h. Gericht sich mit der Sache befassen u. in Bausumme plädiert [?] werden wird, weiss man natürlich nicht. Ich gehe nicht so ungerne einmal in dabei Arbeit nach dorthin [?].
 - 7 Und sonst folgen sich kleinere u. grössere Arbeiten, unter erstern die regelmässige Präparation Colleg über Verfassungsrecht, das ich mit eigener, prinzipiell demokratisch republicanischer Grundlage u. daheriger besondern Konstitution u. Systematik durchführe. Dabei kam ich dann kürzlich auf die Steuersysteme zu sprechen, natürlich nur im Vorbeiweg. ...
 - 8 Eine wenn nicht umfangreiche, so doch schwierige Arbeit steht mir nur noch bevor, indem ich es übernommen habe, das Programm für die Berner Hochschulfeier zu schreiben. Dazu habe ich nur noch rund 4 Monate Zeit, glücklicher Weise mit ein paar Wochen Ferien. Der Stoff, aus welchem ich arbeiten werde, weiss ich schon, noch nicht aber das spezielle Thema, um welches ich schliesslich das Ganze, die Abhandlung, gruppieren werde. Ich habe diesen Winter die etwa 2'000 Urkunden gelesen, welche uns aus der Zeit vom 7. bis 12. J. h. in der Schweiz überliefert sind u. mir daraus die für das Erbrecht u. eheliche Güterrecht wichtigen Stellen ausgezogen. Darauf muss nun das Stadtrecht, Hofrecht u. Landrecht des späteren Mittelalter aufgebaut werden u. namentlich zu untersuchen, welche Veränderungen das städtische Gemeinwesen im ehelichen Güterrecht u. Erbrecht hervorgerufen habe. Diesen letztern Punkt würde alsdann direkt auf die zu höfischen [?] Stadtrechte, also bereits älteste Geschichte hinweisen. Das wäre nun ein ganz scheuer Gedankengang, wenn nur die Sache selbst nicht so ungemein schwierig u. wissenschaftlich geradezu gefährlich werde. Doch ich hoffe durchzuschlüpfen u. nicht zu riskieren, wenn ich im Wesentlichen nur darstelle u. bloss dort urtheile, wo ich der Sache sicher bin. Gelingt mir die Arbeit, so wird damit eine Partie unserer schweizerischen Rechtsgeschichte aufgeklärt, die bis hin so ziemlich vollständig überhüpft worden ist. ...»
 - 9 EUGEN HUBER teilt im gleichen Brief mit, dass er wieder mal einen Roman gelesen habe, nämlich die «Promessi Sposi» von Manzoni, um auch die Kenntnisse der italienischen Sprache wieder aufzufrischen. Zudem dachte er in diesem Brief darüber nach, im Appenzellerland ein Haus zu kaufen, um die Ferien in frischer Bergluft verbringen zu können.

In einem in Basel geschriebenen Brief vom 16. Mai 1884 schreibt HUBER: 10
 «Dass du deine Musse dem schweizerischen Juristenverein u. speziell der
 Justizstatistik zugewendet hast, freut mich sehr, u. ich möchte dich nur er-
 muntern, den Plan weiter zu verfolgen.» Dies bildet ein weiterer Tatbeleg
 dafür, dass HUBER stets wohlwollend seine Umgebung unterstützt hat⁸.

In diesem Brief äussert er sich auch zu seiner neueren *Methode, die er an-* 11
wendet: «Kürzlich habe ich für Bundesrichter HAFNER, der in einem Prozess-
 fall Aufschluss wünschte, eine Zusammenstellung über die freiwillige Vor-
 mundschaft gemacht, u. war, weil ich von Anfang an auf diese Arbeit hin
 sammelte, in einem Tag mit dem kleinen Aufsatz fertig. Wühlt man aber ohne
 Methode immer nur u. nur Material auf, so kann man dreimal dasselbe durch-
 lesen u. hat nicht so viel daraus geschöpft, als wenn man es einmal mit der
 Methode im Kopf durchliest. Gewiss ist dies das Geheimnis der produktiven
 Köpfe. Sie lesen u. denken nichts ohne den Plan vor Augen zu haben, wozu
 sie das Material verwenden wollen. Allerdings gibt es dann auch Themata,
 welche einfach die Zeit haben wollen, um still heranzumachen, das sind die
 eigentlich Geiste erforderlichen Arbeiten, wo es weder mit Fleiss noch mit
 Geschick u. Methode gemacht ist. Aber wie wenige sind derer, gegenüber
 dem was wir wöchentlich in der Hauptliteratur publiziert sehen?»

Im gleichen Brief berichtet er, dass das Projekt für das Hochschuljubiläum 12
 definitiv geworden sei und die Abhandlung schon «fast druckfertig» sei.
 Dabei habe er das Gefühl, dass sie auch für die Idee des geltenden Rechtes
 von Interesse sei⁹.

In Basel schreibt EUGEN HUBER am 3. September 1884 einen weiteren Brief: 13
 Zunächst bedankt er sich für zwei Broschüren, welche er inzwischen erhalten
 hat. In diesem Brief kommt er sodann auf Kolonisationsunternehmungen in
 Texas zu sprechen, finanziert von der «Basler Finanz», und fährt fort: «Dein
 Gedanke hat mich erinnert an Pläne, die mich vor 10 Jahren eine Zeit lang
 beschäftigten u. welchen ich Dir wohl damals auch gesprochen habe: Mas-
 sen-Auswanderung (von wenigstens 800 Männern) u. Gründung eines Spezi-
 alstaates in Hochabessinien. Ich fühle noch jetzt grosse Sympathien mit die-
 sem Gedanken, wenn gleich das Ziel nunmehr nach MUNZINGERS¹⁰ Tod u.

⁸ Vergleiche dazu schon FASEL, Eugen Huber als Richter 1883, Band 21, Bern 2021, Rz. 22 f.

⁹ In einem in Basel den 16. Juli 1884 geschriebenen Brief beklagt EUGEN HUBER vor allem die fehlende Antwort von ZÜRCHER. Er möchte ihn bald sehen, mit dem Satz: «Richte es doch jedenfalls ein, dass etwas von deinen Ferien für mich abfällt». Weitergehende Inhalte sind diesem Brief nicht zu entnehmen.

¹⁰ Gemeint ist natürlich nicht Joseph oder Walther Munzinger, sondern Walthers Bruder Werner (Pascha) Munzinger, zu ihm auch FASEL, Bahnbrecher Munzinger, Bern 2003, S. 20 ff., m.w.H.

dem Bekanntwerden mit BORN u. KONGO ein anderes sein müsste. Übrigens finde ich, dass die Auswanderungsfrage für die Schweiz immer dringender wird, u. finde, dass eine patriotische That hier mühsam Land von grossem Segen sein könnte. Alle Parteien sollten mitmachen, um eine gute Demokratie als Tochterstaat zu gründen, mit dauernder enger Verbindung zur alten Heimath. Das wäre ein Plan, dem ich wahrhaftig die liebgewonnene Wissenschaft zu opfern vermöchte. Aber zur Zeit schein er mir nicht ausführbar.

- 14 ... Ich bin wieder mit einem Staats-Prozess betraut worden, der mir Veranlassung gibt, wenigstens ein Gutachten zu verfassen, das mir von grossem Interesse ist: Die Frage besteht darin, ob die Anstösser an dem hiesigen Schiessplatz eine Entscheidung, d. h. Expropriation u. mindestens Servitutbestellung verlangen können, weil hie u. da bei den Haburger [?] eine Kugel über den Zielwall oder als Ricochet auf ihren Grundstücken fliegt. Hätte ich mehr Zeit, so würde ich Dir die Sache näher vorgelegt u. eine Ansicht erhalten haben. Aber ich muss meine Arbeit schon nächsten Montag, spätestens, einliefern»¹¹.
- 15 In Basel schrieb EUGEN HUBER einen weitem Brief an EMIL ZÜRCHER am 7. Dezember 1884. Darin berichtet er über ein neues Colleg über Geschichte der Familie und das Erbrecht, welches ihm viel mehr zu tun gebe als er glaubte, zudem sei auch der Vortrag über vergleichendes schweizerisches Privatrecht schwieriger als früher. «Dazu kommen die Nebenaufgaben, wie vor allem in diesen Tagen die Duplik in der Schiessplatzgeschichte, von welcher ich Dir schon mal geschrieben habe. Letztere Angelegenheit hat mich noch zwei Seiten veranlasst, unklar – wo Begriffe zu Leuten, nämlich in Bezug auf die verfassungsmässige Eigenthumsgarantie u. sodann betr. Möglichkeit der Negatorienklage gegenüber Arten der staatlichen Hoheit. Ich glaub in beiden Richtungen zu guten Schlüssen gekommen zu sein, welche die Abweisung der Klage angebrachter Massen rechtfertigen dürften. Mit Gelegenheit mündlich darüber. Endlich habe ich noch etwas auf dem Herze [?] des Schweiz. Juristenverein will nämlich ernst machen mit seiner Unterstützung oder Veranlassung wissenschaftlicher Bearbeitung der kantonalen Privatrechte u. b. bin ich nun durch das Komitee aufgefordert worden, meine diesbezüglichen Arbeiten druckfähig zu gestalten. Damit fällt nun das Bedenken, womit du mich vor einem Jahr vor ähnlichen Gedanken abgeschreckt hast, dass diese Arbeit doch niemand kaufen würde, glücklicher Weise hinweg, u. ich habe begonnen, mir diese Aufgabe zu Recht zu legen. Dabei ist mir als das Richtigste vorgekommen, eine *Geschichte* über Schweiz. P. R. zu schreiben, denn nur in dieser kann man das geltende Recht zur richtigen Vergleichung bringen. Es sollte also etwa eine Mischung historischer u. dogmatischer Darstel-

¹¹ Gemeint ist damit das Gutachten, welches er der Stadt Basel gegeben hat, und welches in der Endfassung bereits in einem früheren Band abgedruckt ist, vgl. Gutachten 1881–1894 (Band 19) Bern 2020, Rz. 158 ff.

lung werden, wie in BLUNTSCHLIS zweitem Band der zürch. R.[echts] G.[eschichte]. Das Buch wird aber vor drei Jahren nicht fertig u. mehr als einen Band dick, auch wenn gut gefl. Das alles will ich dir aber nur als Geheimnis ins Ohr geflüstert haben.»

Eine Bemerkung ZÜRCHERS aufnehmend, wonach HUBER Verächter des Strafrechts sei, erwidert er entschieden: «Ich habe es ja lang genug u. mit grossem wissenschaftlichem Eifer praktisch belieben [?], dass ich Privatrecht vorziehe, schliesst eine genügende Würdigung des juristischen und philosophischen Gehaltes des Strafrechts doch wohl nicht aus.» Sodann fährt er fort:

«Und nun noch von etwas anderem, das mich gerade diese Tage beschäftigt hat. Wir mussten letzte Woche über ein Schadenersatzbegehren einer Fabrikarbeiterin entscheiden, welche in einer Bandweberei drei Finger verloren hatte, u. hatten sie abzuweisen, weil nach der Expertise die Schutzvorrichtungen genügend waren u. die Verletzte selbst jedenfalls missachtend gehandelt hatte. Sie soll mit ihrer Nachbarin geplaudert haben, während ihre bezügliche Tüchtigkeit aber nach ihrer Natur alle Sorgsamkeit verlangte. Aber nun, wo ist da eine gerechte Gränze? Die leichte Unachtsamkeit eines Mädchens birgt da das Verschulden in sich, von dem der Gesetzgeber die schwerwiegendsten Konsequenzen abhängig sein lässt.

Und diese Haarspalterei findet sich in Bezug auf das Haftpflichtgesetz nicht nur in der hiemit bewährten Richtung, sondern auch in anderer nicht minder. Wäre da die allgemeine Zwangsversicherung für alle Arbeiter betreffend allem nicht gerade vorprächtigt [?] sich selbst verursachten Schaden nicht weit aus erkennbar u. richtiger? Und wodurch unterscheidet sich diese dann von einer Fürsorge für die Armen u. Invaliden, wie wir sie schon lange anerkennen, wo durch anders als durch die positiven Verweigerungen u. andere Vertheilung der Unterstützungslast?

Nun diesen Gesichtspunkt aus betrachtet ist das Resultat der neuen Haftpflichtgesetze eigentlich nur dies, dass für einzelne Fälle die Unterstützungspflicht von den Gemeinden ab auf die Fabrikanten gewälzt wird. Liegt darin nur ein e. grosser sozialer Fortschritt, wäre nicht besser die ganze Reform in Verbindung gesetzt mit einer Reform des Armenunterstützungswesens überhaupt? Allerdings kann ja auch der vermögliche Arbeiter aus dem Haftpflichtgesetz klagen, aber praktisch bleibt die Sache doch in dem Verhältnis stehen, wie ich es eben sagte? Diese Bedenken fordern sich bei dem Personengericht vorliegenden Falle umso mehr ein, als gerade hier eine Gemeinde für die verletzte Arbeiterin den Prozess geführt hat, während diese selbst vorher von jedem Anspruch abgesprochen wollte u. sich mit Anerbietungen des Fabrikherrn betr. Weiterbeschäftigung zufrieden erklärte.

Es fehlt unserer Gesetzgebung so oft der grosse weite Blick, welcher die Grundsätze erkennt, u. auf Jahrzehnte hinaus Gedanken in allmählicher Ent-

wicklung zu befriedigenden Zeilen führt. Man ist von den Rücksichten auf Lücke u. nicht so befangen, dass man nicht prinzipiell anfasst u. in allen Konsequenzen nach u. nach ausbleibt, vielfach der Willkür aufgenommen. Aber mit unserer Rechtszentralisation, wie sieht es da aus? Ich meine, man solle nun aus dem Fundament diese Sache bearbeiten u. vor allem einen schweiz. Juristenstand, eine schweiz. Juristenbildung gesunden, auf welcher dann eine glückliche Centralisation im Prozessrecht u. materiellem Recht sich unzweifelhaft ergeben würde. Aber neu ist unsere eidgen. Rechtsschule? Eine eid. Thierarzneischule erhalten wir baldigst u. ich missgönne sie den Bauern nicht. Aber ward uns richtiger für alle Zukunft des Landes wäre die Schule für unser Fach! Letzten Sommer waren bei SOHM in Strassburg von 50 Zuhörern 50 Schweizer, diesen Winter sind es bei BRUNNER in Berlin in den germanistischen Übungen von 12 Theilnehmern 7 Schweizer u. was lernen sie draussen? Gewiss Jurisprudenz, ja, aber nicht in dem Gewande, das unser Land wünschen sollte.

- 21 Die Disharmonie der praktischen Bethätigung u. der innerlichen Ausbildung wird immer grösser, gerade in unseren Juristenkreisen: Nähere Rechtsmänner u. Anwälte kennen die philosophische Theorie des deutschen Rechtsverkehres u. erhalten die Grundlage, wie sie die Monarchie für ihre Beamten wünschen muss, u. was dann die Praxis im Heimatland daran abschaut u. corrigiert, das vermag eben doch nicht mehr den Mangel einer heimischen, für unsere Verhältnisse berechnete Ausbildung zu ersetzen. Diejenigen Leute könnten ja bewegen, denn doch ihr Jahr im Ausland zubringen, die heimatliche Schule und das schweiz. Schlussexamen möchten das Gleichgewicht dann schon zu übernehmen. Wenn ich nur von Basel aus die Hände nicht so sehr gebunden hätte! Doch ich hoffe, dass die Anregung doch von anderer Seite kommen wird, u. dann Arbeit wird mir an der Creierung [?] eines schweizerischen Juristenstandes.»
- 22 Einmal mehr erweist sich, dass Eugen Huber nicht nur grossen Gestaltungswillen bekundete, sondern auch gewillt war, für den «Schweizerischen Juristenstand» die Grundlagen zu erarbeiten, nicht nur mit seinen Bänden «System und Geschichte», sondern auch an der Universität¹².

¹² Dass ihm seine Stellung als Rechtslehrer zu Gunsten des (gesamt-) schweizerischen Privatrechts durchaus bekannt war, beschreibt er nicht zuletzt in einem Schreiben an CARL STOOSS, als dieser ihn nach Wien holen wollte (noch während den ZGB-Arbeiten), vgl. zu diesen Zusammenhängen FASEL, Wiener Episode des Schweizer Gesetzesautors Eugen Huber, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ), 10/2020, S. 19–29.

II. Ausführliche Urteilsbegründungen (teilweise mit Urteilen der 2. Instanz) 1884

1. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 15. Januar 1884

In Sachen

23

RUDOLF RUFLI, Parketeriefabrikant in Bern, mit Domicil bei Dr. FEIGENWINTER, Kläger,

gegen

BURKHARD KRETZ, vertreten durch Dr. R. KÜNDIG Beklagten.

Thatsachen:

24

Am 26. August 1882 stellte Kläger dem Beklagten eine Obligation aus im Betrag von Frs. 10'000.– mit Pfandrecht II. Ranges auf seine Liegenschaft Solothurnerstrasse 76 für einen ihm vom Beklagten eröffneten Credit. Über die Auszahlung, Verzinsung u. Rückzahlung dieses Credits war im Pfandakt eine besondere Vereinbarung vorgesehen.

25

Diese Vereinbarung war nach Angabe des Klägers enthalten in einer von ihm dem fertigenden Notar zu Händen der Beklagten übergebenen, gleichfalls vom 26. August 1882 datierten Erklärung folgenden Inhalts: «Es ist mir von Hrn. B. KRETZ ein Credit bis zum Betrag von Frs. 10'000.– eröffnet worden, dessen Auszahlung jedoch dem Ermessen des Creditors überlassen bleibt. Zur Sicherung dieses Credits u. der an Hrn. B. KRETZ geschuldeten Beträge habe ich die Liegenschaft No. 76 Solothurnerstrasse im 2. Rang verpfändet. Um nun Hrn. KRETZ noch mehr zu sichern, trete ich ihm von meiner Forderung an Hrn. LAZARD DREYFUSS u. Cie den Betrag von Frs. 5'000.– ab. Sollte der Debitor Cessus bis zum Verfall der Wechsel keine Zahlung leisten, so ist Hrn. KRETZ gehalten, dieselben zu prolongieren.»

26

In Ausführung dieser Stipulation stellte Kläger dem Beklagten zwei Eigenwechsel an Ordre des Beklagten aus von Frs. 3'000.– u. Frs. 2'600.– auf 3 Monate, wogegen ihm Beklagter die Summe von Frs. 5'600.– durch Scontierung der Wechsel bei der Handwerkerbank verschaffte. Diese Wechsel wurden nach Verfall durch neue ersetzt u. hierauf in derselben Weise noch zweimal, von drei zu drei Monaten prolongiert. Der Wechsel von Frs. 2'600.– wurde durch Zuschlag von Zinsen u. Spesen auf Frs. 2'700.– erhöht. Die letzten Wechsel, wel-

27

- che Beklagter in dieser Weise an ordre des Beklagten ausstellte, waren Frs. 3'000.– per 26. August 1883 u. Frs. 2'700.– per 12. September 1883.
- 28 Unterdessen hatte Beklagter die Cession der Forderung von Frs. 5'000.– an LAZARD DREYFUSS u. Cie diesen letztern durch Schreiben vom 14. November 1882 notifiziert, erhielt aber von ihnen die Antwort, dass sie die Forderung des Klägers nicht anerkennen. Über Letztere schwebt gegenwertig ein Prozess zwischen Kläger u. LAZ. DREYFUSS u. Cie.
- 29 Am 21. Juni 1883 liess Beklagter dem Kläger den gewährten Credit auf 3 Monate künden. Er wies deshalb das Ersuchen des Klägers um nochmalige Erneuerung der beiden Wechsel zurück u. erhob nach Verfall der beiden Wechsel im September 1883, da Kläger dieselben nicht einlöste u. seine Zahlungspflicht bestritt, Wechselklage gegen RUFLI, welche gegenwertig noch vor den bernischen Gerichten anhängig ist. Kläger stellt nun mit Klage vom 21. November 1883 vor hiesigem Gericht folgendes Rechtsbegehren: «Der Beklagte soll gehalten sein, die beiden vom Kläger ausgestellten Eigenwechsel per Frs. 3'000.– fällig am 26. August 1883 per Frs. 2'700.– fällig am 12. September 1883, für welche derselbe in Bern Betreuung angehoben hat, zurückzuziehen u. mit der Geltendmachung derselben solange zuzuwarten, bis über die Forderungen des Klägers an Hrn. L. DREYFUSS u. Cie in Basel aus Parkettlieferungen (Widerklage des Hrn. RUFLI gegen LAZARD DREYFUSS u. Cie vom 13. Februar 1883) entschieden u. abgerechnet ist, unter Kostenfolge für den Beklagten.»
- 30 Kläger behauptet nämlich, der Creditvertrag vom 26. August 1882 sei in dem Sinn geschlossen worden, dass Beklagter die für den erhaltenen Vorschuss vom Kläger ausgestellten Wechsel so lange zu prolongieren habe, bis das Guthaben des Klägers an LAZARD DREYFUSS u. Cie flüssig geworden sei.
- 31 Beklagter wendet zunächst ein, die Erklärung des Klägers vom 26. August 1882 könne ihn nicht binden. Er habe von Anfang an die vom Kläger verlangte Clausel betr. Prolongation der Wechsel anzuerkennen verweigert u. deshalb auch die Erklärung nicht behündigt, sondern bei Notar STEGMEYER zurückgelassen. Dieses einseitige Aktenstück sei daher für sein Forderungsrecht ohne Bedeutung. Wollte man es aber auch für massgebend ansehen, so sei Kläger darum abzuweisen, weil Beklagter die ihm obliegende Verpflichtung erfüllt habe. Denn die Worte: «Sollte der Debitor Cessus bis zum Verfall der Wechsel keine Zahlung leisten, so ist Herr KRETZ gehalten, dieselben zu prolongieren», seien keineswegs dahin zu verstehen, dass Beklagter die Wechsel überhaupt verlängern müsse, bis DREYFUSS Zahlung leiste, vielmehr wolle die Clausel nur sagen, dass wenn bei Verfall der damals ausgestellten Wechsel DREYFUSS noch keine Zahlung geleistet habe, dann eine Verlängerung resp. Erneuerung der Wechsel eintreten solle, letzteres sei aber nicht nur einmal,

sondern dreimal geschehen u. Beklagter habe also in dieser Hinsicht mehr gewährt, als wozu er verpflichtet gewesen wäre.

Rechtsgründe:

Was zunächst die Frage anbetrifft, ob Beklagter an den Inhalt der oben citierten Erklärung des Klägers vom 26. August 1882 gebunden sei, so ist dies zweifellos zu bejahen. Die Obligation vom gleichen Tag sieht ausdrücklich das Bestehen einer besondern Vereinbarung über den Credit vor. Ein anderes Aktenstück hierüber, als das vom Kläger angerufene, existiert nun nicht. Beklagter hat, wie er selbst zugibt, dasselbe gekannt, ja er hat die darin enthaltene Cession DREYFUSS in Anspruch genommen u. dem Schuldner angezeigt; dennoch findet sich nirgends in der Correspondenz auch nur die Spur eines Widerspruchs gegen die Verlängerungsclausel. Dieses Stillschweigen zeigt deutlich, dass Beklagter den Inhalt der Erklärung genehmigt hat.

Für die Entscheidung der weitem Frage, welcher Sinn der streitigen Clausel unterzulegen ist, muss davon ausgegangen werden, dass beim Darlehensvertrag, wenn eine Rückzahlungsfrist nicht bestimmt ist, der Creditor nach einiger Zeit das Darlehen wieder zurückfordern kann. Die Bestimmung dieses Zeitraums wird nach dem alten Recht (G. O. Art. 318) unter dessen Geltung der vorliegende Darlehensvertrag fällt, in das Ermessen des Richters gestellt. Letzteres hinwiederum hat sich an den in Art. 318 ausgesprochenen Grundsatz zu halten, wonach der Leiher so viel Zeit bis zur Rückforderung verfließen lassen muss, dass der Entlehner den Gebrauch des Darlehens inzwischen wohl hätte thun können.

Dieser Pflicht ist nun aber der Creditor bei dem heute streitigen Darlehensvertrag in reichlichem Masse nachgekommen, da er über ein Jahr gewartet hat, ehe er das Darlehen zurückforderte. Es wäre also, auch wenn keine Kündigung erfolgt wäre, der Beklagte an u. für sich berechtigt, heute die Rückzahlung zu verlangen. Daraus folgt, dass wenn der Kläger eine längere Zahlungsfrist in Anspruch nimmt, er eine diesbezügliche Vereinbarung beweisen muss. Hält man aber hieran fest, so gelangt man zu der weiteren Folgerung, dass wenn die streitige Clausel in der Erklärung vom 26. August 1882 noch einen andern Sinn zulässt, als den vom Kläger behaupteten, der ihm obliegende Beweis nicht als geleistet kann angesehen werden.

Nun gibt aber auch die Erklärung, welche der Beklagte der streitigen Clausel beilegt, einen ganz guten Sinn. Jene Guthaben, welche Kläger an DREYFUSS hatte, waren, wie sich aus dem bezüglichen Prozess ergibt, grosstentheils solche, welche nach der Ansicht RUFLIS im September, October u. November 1882 fällig waren. Man sah voraus, dass diese Guthaben, weil auf complizierten Abrechnungen über gelieferte Arbeiten beruhend, nicht sofort bei Verfall eingehen würden. Deshalb bedang sich Kläger aus, dass die für das empfangene Darlehen ausgestellten Wechsel bei Verfall prolongiert würden.

- 37 Dies lässt sich aber ohne Schwierigkeit dahin verstehen, dass damit nur der Verfall jener ersten Wechsel gemeint war, weil die Parteien die Hoffnung hegen mochten, eine weitere Prolongation werde nicht nöthig sein, oder weil Beklagter eine weitere Verpflichtung nicht eingehen wollte. Weder der Wortlaut der streitigen Stelle, noch die begleitenden Umstände zwingen zur Annahme derjenigen Interpretation, welche Kläger vertheidigt. Es ist also der Nachweis nicht geleistet, dass Beklagter sich verbindlich gemacht habe, das Darlehensverhältnis bis zur Zahlung seitens L. DREYFUSS fortzusetzen bzw. die Wechsel bis dahin zu prolongieren.
- 38 *Erkannt:*
- 39 Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen u. trägt ordin. u. extraordin. Kosten.

2. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 18. Januar 1884

- 40 In Sachen BENEDIKT GSCHWIND in Hofstetten, vertreten durch Dr. E. FEIGENWINTER, Kläger,
gegen
Die Transport– u. Unfallversicherungs– Aktiengesellschaft «Zürich», Generalagent EMANUEL MIEG in Basel, vertreten durch Dr. ELIAS BURCKHARDT, Beklagte
- 41 Die Arbeiter des Zimmereigeschäftes G. u. C. SCHERRER dahier sind laut Police No.11955 bei der beklagten Gesellschaft gegen die materiellen Schadensfolgen körperlicher Berufsunfälle auf die Höhe von Frs. 2'500.– per Kopf versichert. Am 22. September 1883 verunglückte der bei G. u. C. SCHERRER als Lehrling mit einem Lohn von Frs. 3.– pro Tag angestellte neunzehnjährige Sohn des Klägers in folgender Weise:
- 42 Beim Schulhausbau in der Kanonengasse, wo seine Prinzipale Zimmerarbeiten auszuführen hatten, sollte er den an einer Gerüststange befindlichen Flaschenzug, welcher zum Heraufziehen des Dachgebälkes gedient hatte, ablösen u. herunternehmen. Zu diesem Zweck begab sich GSCHWIND auf das Dach u. liess sich von da auf einen über dem Estrichgebälk liegenden Fleckling hinunter; derselbe brach u. GSCHWIND stürzte in den Keller u. starb tags darauf an den Folgen des Sturzes.
- 43 Kläger beansprucht nun, gestützt auf § 7 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, da er selbst unterstützungsbedürftig u. sein Sohn das einzige erwerbsfähige Kind gewesen sei, die Zahlung der Hälfte der Versicherungssumme mit Frs. 1'250.– nebst Zins zu 5 % seit 25. October 1883, dem Verfalltag; ferner

Frs. 69.50 Spital- u. Bestattungskosten. Letztere Forderung wird, als mit dem Anspruch auf die Versicherungssumme gemäss den Versicherungsbedingungen nicht vereinbar, in der Gerichtsverhandlung fallen gelassen.

Die in Betracht fallenden Bedingungen der Police lauten:

44

§ 1 «Die Gesellschaft versichert (die bei dem betreffenden Unternehmen beschäftigten Personen) collectiv gegen die materiellen Schadensfolgen körperlicher Unfälle von welchen dieselben durch Ausübung ihrer Berufspflicht in ihrem Verhältnis zu dem in der Police bezeichneten Betriebe in Folge äusserer gewaltsamer Veranlassung betroffen werden (Berufsunfälle).»

45

§ 7 «Die Gesellschaft leistet aus der bestehenden Versicherung, soweit die Police nicht abweichende besondere Bestimmungen enthält: Wenn ein Versicherter bei dem Unfall oder in unmittelbarer Folge eines solchen verstirbt u. eine Witwe oder Kinder hinterlässt, diesen Hinterbliebenen die volle Versicherungssumme. War der oder die Verunglückte unverheiratet, aber einziger Sohn bzw. einzige Tochter nachweisbar unterstützungsbedürftiger u. von dem resp. des Verunglückten bei Lebzeiten thatsächlich unterstützter Eltern, so empfangen letztere die Hälfte der Versicherungssumme. Für den Fall, dass anderweitige erwerbsfähige Geschwister vorhanden sind, empfangen die Eltern unter den gleichen vorbezeichneten Voraussetzungen eine Entschädigung auf Höhe des vierten Theils der Versicherungssumme. War die Verunglückte verwitwet u. hinterlässt eine oder mehrere unter 16 Jahre alte Kinder, so erhalten letztere die volle Versicherungssumme. In allen anderen Fällen vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die Kosten einer versuchten Heilung, u. der Bestattung des Verunglückten bis auf die Höhe von 8 % der Versicherungssumme.»

46

Beklagte erhebt nun gegen ihre Zahlungspflicht folgende Einwendungen:

47

1. Der Sohn des Klägers sei nicht bei Ausübung seiner Berufspflicht, sondern gerade im vollen Gegensatz hierzu, beim unnützen, ordnungs- u. verbotswidrigen, ja geradezu frivolen eigenen Handeln verunglückt. Zum Beweis hiefür beruft sich Beklagte auf die über den Unfall erhobenen polizeilichen Protokollaufnahmen.

48

Aus denselben ergibt sich allerdings, dass GSCHWIND, um den erhaltenen Auftrag auszuführen, einen kürzern, gefährlicheren Weg auf das Dach dem längern, weniger gefährlichen vorgezogen hatte. Dass dieser kürzere Weg den Arbeitern verboten war, ist aus den Polizeiakten nicht ersichtlich, im Gegenteil war derselbe von den Arbeitern der versicherten Firma häufig benutzt worden.

49

Ausserdem scheint der Verunglückte noch die Unvorsichtigkeit begangen zu haben, dass er sich auf den Fleckling zu unsanft hinunterliess. Diese Umstände sind nicht geeignet, die Versicherungspflicht der Beklagten aufzuheben.

50

Unbestrittenermassen trat der Unfall ein bei der Ausführung eines geschäftlichen Auftrages; dass der Verunglückte es bei dieser Funktion an der nöthigen Vorsicht fehlen liess, ändert hieran nichts, die Gesellschaft wäre nur dann entlastet, wenn GSCHWIND absichtlich die nöthige Vorsicht unterlassen hätte, um den Schaden herbeizuführen. Letzteres wird aber von der Beklagten selbst nicht behauptet.

- 51 2. Wird eingewendet, dass der Kläger weder unterstützungsbedürftig noch auf thatsächlich von dem Verunglückten unterstützt gewesen sei; somit falle die Verpflichtung auf Zahlung eines Theils der Versicherungssumme weg, u. es hafte Beklagte nur für die Kosten der versuchten Heilung u. der Bestattung bis auf die Höhe von 8 % der Versicherungssumme. Beklagte erklärt sich auch bereit, diese Kosten zu vergüten, sobald der Nachweis über deren Betrag klägerischerseits geliefert werde.
- 52 Eventuell beantragt Beklagte Reduktion der Klagforderung auf ein Viertel der Versicherungssumme, da der Verunglückte nicht das einzige Kind seiner Eltern gewesen, vielmehr noch eine erwerbsfähige Schwester von ihm vorhanden sei.
- 53 Der Kläger hat, um diese Einwendung zu widerlegen, eine Bescheinigung des Gemeinderaths Hofstetten produziert, worin bezeugt wird, dass die Eltern des Verunglückten BENEDIKT GSCHWIND fast ohne Vermögen u. beinahe arbeitsunfähig seien, dass der Vater infolge eines schlecht geheilten Beinbruchs u. einer Unterleibskrankheit nicht mehr im Stande sei, seinem Beruf als Maurer nachzugehen, u. dass auch die Mutter eine zerrüttete Gesundheit habe.
- 54 Zur Ausbildung des Verunglückten hätten die Eltern ihr Möglichstes gethan u. mit Schmerzen auf die Vollendung seiner Lehrzeit geharrt, wo er im Stande gewesen wäre, ihnen hilfreiche Hand zu bieten. Die noch minderjährige Schwester des Verstorbenen werde voraussichtlich nie im Stande sein ihre Eltern unterstützen zu können. Ausserdem wird ein ärztliches Attest eingelegt dahingehend, dass der Kläger infolge des Unterschenkelbruchs u. einer im Jahre 1876 durchgemachten Krankheit von seiner früheren Arbeitsfähigkeit viel verloren habe u. deshalb jedenfalls unterstützungsbedürftig sei.
- 55 In der Verhandlung entwickelt sodann Kläger noch die Ansicht, eine bisher stattgefundene thatsächliche Unterstützung der Eltern liege darin, dass der Verunglückte schon als Lehrling sich selbst erhalten u. auch die an seine Prinzipale zu leistende Kautio von Frs. 100.–, welche sonst seine Eltern hätten zahlen müssen, aus eigenem Verdienst aufgebracht habe. Diese Cautio sei nach dem Tode den Eltern zurückgezahlt worden. Sodann bilde ja der Versicherungsvertrag selbst u. der dadurch eventuell begründete Anspruch auf die Versicherungssumme eine Unterstützung der Hinterbliebenen des Versicherten.
- 56 Die letztere Behauptung ist natürlich unrichtig; denn in erster Linie muss feststehen, ob nach dem Versicherungsvertrag eine Entschädigung zu zahlen ist, u.

erst wenn diese Frage auf Grund der vertraglichen Bestimmungen bejaht wird, kann man davon sprechen, dass derselbe eine Unterstützung der Hinterbliebenen bewirke. Es ist also zu untersuchen, ob im Sinne des Vertrages eine tatsächliche Unterstützung der Eltern seitens des Verunglückten bei dessen Lebzeiten schon stattgefunden habe. Das ist nun aber offenbar nicht der Fall; denn eine tatsächliche Unterstützung eines andern liegt doch nicht darin, dass man seinen eigenen Unterhalt verdient, sondern nur darin, dass man an den Unterhalt des andern etwas beiträgt.

Letzteres geschah aber, wie aus der eigenlegten Bescheinigung des Gemeinderaths Hofstetten selbst hervorgeht, seitens des Verunglückten gegenüber seinen Eltern nicht. Da nun die Leistung der Versicherungssumme an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der verunglückte Sohn seine Eltern tatsächlich unterstützt habe, u. diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, so ist der klägerische Anspruch auf einen Theil der Versicherungssumme zurückzuweisen u. es braucht auf die weitere Frage nicht eingetreten zu werden, ob die Zahlungspflicht der Beklagten sich auf die Hälfte, oder bloss auf einen Viertheil der Versicherungssumme erstreckt hätte. 57

Dagegen ist Beklagte bei ihrer Erklärung behaftet, dass sie die Kosten der versuchten Heilung u. der Bestattung bis auf Höhe von 8 % der Versicherungssumme tragen wolle, sofern Kläger die erforderlichen Beweise für die betreffenden Auslagen beibringt. 58

Hinsichtlich der Kosten hat Kläger mit Rücksicht auf seine Unterstützungsbedürftigkeit das Armenrecht verlangt. Es wird ihm dasselbe bewilligt u. da er im Prozess unterliegt, so werden sie gemäss § 174 der Civilprozessordnung fallen gelassen. 59

Erkannt: 60

Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen. Dagegen wird Beklagte bei ihrer Erklärung behaftet, dem Kläger die Kosten der versuchten Heilung u. die Bestattung bis auf Höhe von 8 % der Versicherungssumme bezahlen zu wollen, sobald Kläger dieselben gehörig belegt hat. Die Kosten fallen infolge des an Kläger ertheilten Armenrechts dahin. 61

3. Urtheil des Civilgerichts Kanton Basel–Stadt vom 22. Januar 1884

In Sachen 62

CL. COURTOIS u. Cie in Mühlhausen, vertreten durch Dr. R. GRÜNINGER, Kläger,

gegen

BINDSCHEDLER BUSCH u. Cie, vertreten durch Dr. R. TEMME, Beklagte

63 *Thatsachen:*

64 Am 28. October 1882 kauften Beklagte von den Klägern 30'000 Kilos Aniline pur pour bleu zum Preise von Frs. 7.50 das Kilo mit 3 % Skonto zahlbar in 30 Tagen an die Beklagten, lieferbar franko Basel während der Zeit von Januar bis Juni 1883 in monatlichen Partien von je 5'000 Kilos je nach Bedürfnis der Beklagten. Auf Rechnung dieses Vertrages haben die Kläger geliefert:

65 Am 30. December 1882 Kilo 1'000

66 Am 4. Januar 1883 Kilo 1'000

67 Am 11. Januar 1883 Kilo 3'000

68 Am 24. Februar 1883 Kilo 5'000

69 Am 4. April 1883 Kilo 2'000

70 Am 11. April 1883 Kilo 2'020

Total Kilo 14'020.

71 Mit Schreiben vom 13. Januar 1883 erhoben Beklagte Reklamationen wegen der Qualität der beiden ersten Sendungen, indem die Ware in nicht genügender Weise überdestilliere. Dennoch erklärten sie die Sendung vom 30. December behalten zu wollen, stellten dagegen die Sendung vom 4. Januar zur Verfügung, behufs Austausch gegen tadellose Ware. Kläger bestritten die Mangelhaftigkeit der Ware, worauf Beklagte am 17. Januar erwiderten, dass sie die Frage einer genauen Prüfung unterwerfen wollten u. sich vorbehalten, auf ihre Reklamation betreffend der beiden Sendungen zurückzukommen.

72 Am 14. März 1883 sodann stellten Beklagte ein Fass der Sendung vom 11. Januar zur Verfügung, da dasselbe viele Unreinigkeiten mit besonderem Rost enthalte u. sich auch Nitrobenzol darin befinde. Hierauf ersetzten die Kläger dieses Fass am 22. März 1883 durch ein anderes in gleichem Gewicht u. Werth, was die Beklagte unbeanstandet annahmen.

73 Am 29. März 1883 schrieben Beklagte, das Anilin der Kläger lasse zu wünschen übrig u. gebe ihnen zu denken, sie behalten sich vor, auf die letzte Sendung (vom 24. Februar 1883) in den nächsten Tagen zurückzukommen, sie müssten alle Reserven machen in Betreff der Qualität der klägerischen Lieferungen.

74 Auf dieses hin kam am 2. April 1883 Herr MICHEL vom klägerischen Hause mit dessen Chemiker SCHÖN hieher zu den Beklagten, um sich mit ihnen über die behaupteten Mängel zu besprechen. Die Ausstellungen der Beklagten an der Ware gingen dahin, dass sich in einer Anzahl Fässer als Depot etwas Rost u. im Anilin überhaupt etwas Nitrobenzin vorfinde. Das Resultat der Besprechung war, dass die Kläger sich ohne weitere Prüfung der Ware mit der